



1	Rechnungsinhalte	1
2	Rechnungsformat	1
3	Übermittlung	1
4	Entscheidungshilfe zur Auswahl eines Übertragungskanals	2

1 Rechnungsinhalte

Neben den umsatzsteuerrechtlichen Rechnungsbestandteilen muss eine elektronische Rechnung gemäß § 5 der E-Rechnungsverordnung (E-Rech-V) folgende Angaben enthalten:

- Leitweg-Identifikationsnummer** der Bundesrepublik Deutschland - Finanzagentur GmbH („Finanzagentur“):
(Leitweg-ID) **992-80006-35**;
- Zahlungsbedingungen** gemäß Vereinbarung oder ggf. alternativ das entsprechende Fälligkeitsdatum;
- Bankverbindungsdaten** des Zahlungsempfängers;
- De-Mail- bzw. E-Mail-Adresse** des Rechnungsstellers.

Zusätzlich muss eine elektronische Rechnung folgende Angaben bzw. Anhänge enthalten:

- (SAP-) Bestellnummer (wird nach Zuschlagserteilung übermittelt)**
 - Sammelrechnungen, die auf mehrere Bestellungen bzw. Bestellnummern referenzieren, sind nicht zugelassen.
 - Übereinstimmung zwischen Bestell- und Rechnungsposition (sofern zutreffend).
(Positionsnummern der Rechnungen müssen in unveränderter Form und Reihenfolge den Bestellpositionen der (SAP-) Bestellung entsprechen).
- Aktenzeichen der Finanzagentur zu diesem Vergabeverfahren,**
- Anhänge rechnungsbegründender Dokumente** (sofern zutreffend).

2 Rechnungsformat

Für die Ausstellung von elektronischen Rechnungen ist grundsätzlich der Standard *XRechnung* in der jeweils aktuellen Fassung zu verwenden. Zusätzlich müssen die Nutzungsbedingungen der OZG-RE erfüllt werden.

- Rechnungsbegründende Unterlagen bzw. Anlagen sind in den Rechnungsdatensatz einzubetten und dürfen nicht als Anhang einer E-Mail oder De-Mail versandt werden.
- Die maximale Größe einer Rechnung beträgt 15 MB. Die maximale Gesamtgröße der eingebetteten rechnungsbegründenden Dokumente ist auf 200 MB beschränkt.
- Zugelassene Dateitypen der eingebetteten Dokumente sind: „png“, „pdf“, „jpg“, „jpeg“, „xlsx“, „ods“ und „csv“.

Anlagen dürfen keine aktiven Inhalte (bspw. Makros) enthalten. Änderungen an diesen Beschränkungen werden über die Rechnungseingangsplattform bekannt gegeben. Unberührt von den vorstehenden Regelungen bleiben Rechnungsbelege mit Anlagen, die nach anderen Rechtsvorschriften einer papiergebundenen Versandart bedürfen (Ausfuhrnachweise, Zolldokumente o. ä.).

Rechnungsformate, die nicht diesen Anforderungen entsprechen, können nicht berücksichtigt werden.

3 Übermittlung

Für die Übermittlung einer elektronischen Rechnung steht Lieferanten der Finanzagentur ausschließlich die Nutzung der OZG-konformen Rechnungseingangs-Plattform (OZG-RE) der **Bundesdruckerei unter <https://xrechnung-bdr.de>** zur Verfügung. Anderweitig zugestellte elektronische Rechnungen können nicht berücksichtigt werden. Die Nutzung des Portals ist kostenlos.

Über die Plattform OZG-RE können Rechnungen im einheitlichen Format erstellt oder vorhandene Rechnungen hochgeladen und versendet werden. Darüber hinaus wird von der Plattform die Übertragung von Rechnungen über das Netzwerk PEPPOL und per E-Mail unterstützt.

Bei technischen Fragen zur OZG-RE wenden Sie sich bitte an den Portalbetreiber (Bundesdruckerei). Die Support E-Mail-Adresse lautet für Rechnungssteller: **sendersupport-xrechnung@bdr.de**. Außerdem finden Sie auf der OZG-RE Bedienhilfen und Dokumentationen zur E-Rechnung. Bei inhaltlichen Fragen zur E-Rechnung kontaktieren Sie bitte Ihre Ansprechpartnerin oder Ihren Ansprechpartner bei der Finanzagentur.

Es ist nicht zulässig, Rechnungen mit der gleichen Rechnungsnummer sowohl in elektronischer Form als auch per E-Mail oder auf Papier zu übersenden.

Anderweitig zugestellte elektronische Rechnungen können nicht berücksichtigt werden.



4 Entscheidungshilfe zur Auswahl eines Übertragungskanals

Übernehmen Sie den Versand von Rechnungen an öffentliche Auftraggeber selbst (dies bedeutet, dass der Versand nicht durch einen Dienstleister übernommen wird)?

Nein

Informieren Sie Ihren Dienstleister über die Anforderungen zur Umsetzung eines Standards, welcher konform zur europäischen Norm EN 16931 ist.

Ja

Nutzen Sie eine Software zur Erstellung von Rechnungen bzw. erfolgt eine systemunterstützte Erzeugung von Rechnungen?

Nein

Nutzen Sie die Möglichkeit zur Weberfassung von Rechnungen.
Alternative: Evaluieren Sie die Anschaffung einer Software, welche einen zur EU-Norm konformen Standard unterstützt.

Ja

Können Sie mit dem derzeitigen Funktionsumfang Ihrer Software bzw. Ihres Systems elektronische Rechnungsformate erzeugen?*

Nein

Nutzen Sie die Möglichkeit zur Weberfassung von Rechnungen.
Alternative: Kontaktieren Sie Ihren Softwarehersteller bzgl. einer Funktionserweiterung um die elektronische Rechnungsserstellung.

Ja

Kann die von Ihnen genutzte Software bereits Rechnungen erzeugen, die konform zur EU-Norm EN 16931 (in der aktuell gültigen Fassung) sind?

Nein

Kontaktieren Sie Ihren Softwarehersteller über die Anforderung zur Umsetzung eines Standards, welcher konform zur europäischen Norm EN 16931 ist.
Alternative: Nutzen Sie ggf. bis zur Umsetzung die Möglichkeit zur Weberfassung von Rechnungen.

Ja

Unterstützt die von Ihnen genutzte Software eine elektronische Übertragung (bspw. per Webservice, De-Mail oder E-Mail)?

Nein

Nutzen Sie entweder die Möglichkeit zum manuellen Upload von Rechnungen (konform zur EU-Norm) oder zur manuellen Übertragung per De-Mail oder E-Mail.
Alternative: Kontaktieren Sie Ihren Softwarehersteller bzgl. einer Funktionserweiterung um einen elektronischen Versand.

Ja

Unterstützt die von Ihnen genutzte Software eine elektronische Übertragung über das Peppol-Netzwerk?

Nein

Nutzen Sie die Möglichkeit zur Übertragung von Rechnungen (konform zur EU-Norm) per De-Mail oder per E-Mail aus Ihrer Software heraus.
Alternative: Kontaktieren Sie Ihren Softwarehersteller bzgl. einer Funktionserweiterung um die elektronischen Übertragung über das Peppol-Netzwerk.

Ja

Nutzen Sie die Möglichkeit zur Übertragung von Rechnungen (konform zur EU-Norm) über das Peppol-Netzwerk.

*Hiermit sind Dateiformate gemeint, die strukturierte Rechnungsdaten enthalten.